

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Nr. 312

ausgegeben am 15. Dezember 2008

---

## Gesetz

vom 17. September 2008

## über die Abänderung des Ehegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Das Ehegesetz vom 13. Dezember 1973, LGBl. 1974 Nr. 20, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 17

##### *Abweisung des Verkündungsgesuches*

- 1) Die Verkündung wird verweigert, wenn:
- a) die Anmeldung nicht richtig erfolgt;
  - b) die Braut oder der Bräutigam nicht ehefähig ist;
  - c) ein gesetzliches Ehehindernis offenkundig ist; oder
  - d) die Braut oder der Bräutigam offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländern umgehen will.
- 2) Der Zivilstandsbeamte hört die Brautleute in den Fällen nach Abs. 1 Bst. d an und kann bei anderen Behörden oder bei Drittpersonen Auskünfte einholen.

## Art. 38a

*Umgebung der Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von  
Ausländern*

Die Ehe ist ungültig, wenn einer der Ehegatten nicht eine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländern umgehen will.

**II.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 17. September 2008 über die Ausländer in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef